

Pressemitteilung

vom 14. Juni 2006

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen stellt Rückgabeberechtigung eines in der sowjetischen Besatzungszeit enteigneten Zwickauer Industrieunternehmens fest.

Mit Bescheid vom 14. März 2006, der jetzt bestandskräftig geworden ist, stellte das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen fest, dass die Erben der früheren Betriebsinhaber einer Zwickauer Maschinenfabrik und Eisengießerei nach dem Vermögensgesetz anspruchsberechtigt sind, obwohl der Betrieb in der sowjetischen Besatzungszeit enteignet wurde. In solchen Fällen „besatzungshoheitlicher Enteignungen“ bestehen in der Regel keine vermögensrechtlichen Ansprüche.

Die 1917 gegründete Maschinenfabrik in der bis 1945 durchschnittlich 155 Arbeiter und 45 Angestellte beschäftigt worden waren, war mit dem „Sächsischen Volksentscheid“ vom 30.06.1946 enteignet worden. Sie gehörte zwei Brüdern. Am 29.06.1949 kam es aufgrund einer Denunziation dann noch zu einer Verurteilung der Gebrüder durch das Landgericht Zwickau, in der unter anderem der vollständige Vermögensentzug der beiden Betriebsinhaber ausgesprochen worden war, weil diese zu Unrecht als „aktive Nationalsozialisten“ eingestuft wurden. Durch Beschluss des Bezirksgerichts Leipzig vom 20.10.1992 war dieses Urteil inzwischen als rechtsstaatswidrig aufgehoben, also rehabilitiert worden, weil die Verurteilung erkennbar willkürlich erfolgt war.

In solchen Fällen der Rehabilitierung von rechtsstaatswidrigen Strafurteilen mit Vermögensentzug sieht die heutige Rechtsprechung auch in der Besatzungszeit grundsätzlich Rückgabeansprüche vor. Gleichwohl hatte das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen solche zunächst mit der Begründung abgelehnt, das Vermögen sei ja bereits vor der rehabilitierten Verurteilung längst auf anderer Rechtsgrundlage, nämlich der des „Sächsischen Volksentscheids“ entzogen worden. Wegen der Besatzungshoheitlichkeit dieser Enteignung bestünden keine Rückgabeansprüche. Derartige Einwände werden häufig gegen Rückgabeansprüche aus

Rehabilitierungsentscheidungen erhoben und sind auch grundsätzlich von der derzeitigen Rechtsprechung gedeckt.

In dem dagegen beim Verwaltungsgericht Dresden durch die auf Rückgabe- und Rehabilitierungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin angestregten Klageverfahren konnte diese Argumentation nun aber widerlegt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nämlich Enteignungen deutscher Behörden in der sowjetischen Besatzungszeit – auch etwa solche nach dem „Sächsischen Volksentscheid“ - nicht immer dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen. Auch in solchen Fällen können Rückgabeansprüche etwa dann bestehen, wenn der Nachweis gelingt, dass ein Zugriff durch deutsche Behörden in der sowjetischen Besatzungszeit gegen den ausdrücklichen Willen der sowjetischen Besatzungsmacht verstieß. Ein solches „sowjetisches Enteignungsverbot“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ließ sich nun in dem Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Dresden belegen. U. a. konnte dabei nachgewiesen werden, dass die ursprüngliche Sequestrierung des Betriebes nach SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30.10.1945 entsprechend dem Wunsch der sowjetischen Militäradministration am 31.03.1949, also bereits vor der strafrechtlichen Verurteilung der Betriebsinhaber wieder aufgehoben worden war. Damit war belegt, dass eine Enteignung nach dem Sächsischen Volksentscheid nicht dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht entsprach.

Nach Prüfung der Klagebegründung nahm das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen bereits vor einer mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgerichts Dresden den negativen Bescheid zurück und erließ einen positiven Bescheid zu Gunsten der Erben. Eine Rolle spielte dabei auch die, ebenfalls durch die Rechtsanwaltskanzlei von Raumer erstrittene Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 24. September 2003, nach der es neuerdings Beweiserleichterungen bei der Darlegung von „sowjetischen Enteignungsverboten“ gibt.

Nachdem der Bescheid jetzt rechtskräftig geworden ist, wird nun die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), die Nachfolgeorganisation der früheren Treuhandanstalt, die Erlöse auskehren, die sie anlässlich des Verkaufs der Betriebsimmobilien Anfang der 90er Jahre erlöst hatte. Soweit die Treuhandanstalt unter dem damaligen Verkehrswert verkauft hat, besteht auch ein Anspruch auf Zahlung dieses Verkehrswertes. Üblicherweise erhalten Opfer „besatzungshoheitlicher Enteignungen“ nur Entschädigungszahlungen nach dem sog. „Ausgleichsleistungsgesetz“, die in der Regel nur zwischen 1 und 5 Prozent, in einigen Fällen sogar unter 1 Prozent des Verkehrswertes liegen.